

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Wahlentschädigung bei nichtkommunalen Wahlen
(Wahlentschädigungssatzung)

Die Gemeinde Dußlingen gewährt allen ehrenamtlich tätigen Wahlhelfern, abweichend von Spezialbestimmungen in den einzelnen Wahlgesetzen, eine Entschädigung nach der jeweilig gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

	Vom
Gemeinderatsbeschluss	17.03.1988